

Montag den 30. December 1867.

(428—1) Nr. 9873.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte Gonobitz eventuell einem andern Bezirksamte ist eine sistemisirte Actuarsstelle mit dem Jahresgehälte von 420 fl. erlediget.

Die Bewerber um dieselbe haben unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der Befähigung für das Richteramt und der Kenntniß der slovenischen Sprache, ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesetzten Behörde bei der k. k. Personal-Landes-Commission für Steiermark in Graz bis

15. Jänner 1868

einzureichen.

Graz, am 17. December 1867.

(430—1) Nr. 13955.

Rundmachung.

Es kommt häufig vor, daß die Bestellung von Fahrpostsendungen wegen mangelhafter Adresse nicht sofort erfolgen kann, sondern erst die vervollständigung der Adressen durch die Aufgabepostämter bewirkt werden muß, wodurch namhafte, zuweilen sehr nachtheilige Verzögerungen herbeigeführt werden.

Es wird daher unter Bezug auf den § 3 der Fahrpostordnung in Erinnerung gebracht, daß die Adresse jeder Fahrpost-Sendung den Bestimmungsort (und zwar wenn es mehrere Orte gleichen Namens gibt, unter Beifügung des Landes und Bezirkes, worin er sich befindet), dann den Vor- und Zunamen und die Wohnung des Empfängers und überhaupt jene Merkmale enthalten muß, welche den Empfänger von andern Personen gleichen Namens genau unterscheiden lassen.

Die bloße Angabe einer Geschäftsfirma, falls sie nicht allgemein bekannt ist, genügt durchaus nicht.

Triest, den 23. December 1867.

K. k. Postdirection.

(429—1) Nr. 13997.

Rundmachung.

An allen Orten des Inlandes, wo sich k. k. oder k. ungar. Postanstalten befinden, sowie bei der k. k. österr. Postexpedition in Belgrad können vom 1. Jänner 1868

ab Geldbeträge bis einschließlich fünfzig Gulden ö. W. zur Zahlung an allen anderen oben erwähnten Postorten angewiesen werden.

Die Gebühr für diese Postanweisungen beträgt 10 Kreuzer und ist durch Aufklebung einer 10 kr. Briefmarke an der betreffenden Stelle der Anweisung zu entrichten.

Geldanweisungen im Betrage von mehr als 50 fl. bis einschließlich 1000 fl. ö. W. können nur bei den nachbenannten Postcassen an eine andere dieser Postcassen aufgegeben werden.

Diese Postcassen sind:

Agram, Arad, Baden, Belgrad, Bochnia, Bozen, Bregenz, Brigen, Brody, Bruck a. d. Mur, Briinn, Cattaro, Czernowitz, Debreczin, Eger, Fegg, Feldkirch, Fiume, Fünfkirchen, Görz, Graz, Großwardein, Hermannstadt, Hohenstadt, Innsbruck, Jßhl, Karlsbad, Karlstadt, Kaschau, Klausfurt, Klausenburg, Krakau, Kronstadt, Kufstein, Laibach, Lemberg, Linz, Lundenburg, Meran, Wiener Neustadt, Oedenburg, Ofen, Olmütz, Pest, Pola, Prag, Przemyßl, Preßburg, Raab, Ragusa, Reichenberg, Roveredo, Salzburg, Semlin, Spalato, Stanislaw, St. Pölten, Stuhlweißenburg, Szegedin, Tarnow, Tarnopol, Temeswar, Teplitz, Trient, Triest, Troppan, Villach, Warasdin, Wien, Zara.

An die Postcassen in Wien und Pest können von diesen Postcassen Beträge bis einschließlich 5000 fl. ö. W. angewiesen werden.

Die Gebühr für Anweisungen von mehr als 50 fl. wird wie bisher berechnet.

Das Geldanweisungsgeschäft bei den Postämtern: Kollin, Peterwardein, Schärbin und Tyrnau wird auf Beträge bis einschließlich 50 fl. beschränkt.

Es wird auch gestattet, auf den Coupon der postamtlichen Geldanweisungen schriftliche Mittheilungen jeder Art, daher auch die auf Zeitungs-Prämumerationen bezüglichen Daten anzusetzen.

Bei Zeitungs-Prämumerationen, welche auf diesem Wege vermittelt werden, kann auch die Adressenschleife auf der Vorder- oder Rückseite des Coupon angeklebt werden.

Diese Bestimmungen werden in Folge der h. Handelsministerial-Erlässe vom 15. December 1867, Z. 15676/1749 und 18055/1960, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Triest, den 24. December 1867.

K. k. Post-Direction.

(423—2) Concurs. Nr. 13821.

Zur Besetzung der Postmeisterstelle bei dem in St. Veit bei Laibach zu errichtenden Postamte wird hiemit der Concurs bis zum 15. Jänner 1868 ausgeschrieben. Die Bezüge bestehen in der Bestallung jährl. 120 fl. und in dem Amtspauschale jährl. 24 fl. Dagegen hat der Postmeister vor dem Dienstantritte eine Prüfung aus dem Postfache abzulegen und die Caution per 200 fl. zu leisten.

Bewerber haben in ihren Gesuchen das Alter, die bisherige Beschäftigung, Schulbildung und das Vermögen sammt dem Besitz einer unmittelbar an der Poststraße gelegenen, zur Postkanzlei geeigneten Localität nachzuweisen.

Triest, am 19. December 1867.

K. k. Post-Direction.

(431) Rundmachung. Nr. 14012.

Mit 1. Jänner 1868 treten in Wirksamkeit die nachstehenden Bestimmungen über die Behandlung der Correspondenzen nach dem Postgebiete des norddeutschen Bundes, nach Baiern, Württemberg, Baden und Luxemburg und umgekehrt:

1. Die bisherige Eintheilung der Briestaxe in drei Stufen nach der Entfernung des Aufgabortes vom Bestimmungsorte fällt weg und es beträgt die Taxe für den einfachen Brief, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Mkr. (im Gebiete des norddeutschen Bundes 1 Silbergroschen, in den Gebieten der süddeutschen Währung 3 Kreuzer) im Falle der Frankirung, und 10 Mkr. (beziehungsweise 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer süddeutsch) im Falle der Nichtfrankirung.

Als einfache Briefe sind solche zu betrachten, deren Gewicht ein Zollloth nicht übersteigt (während bisher einfache Briefe das Gewicht von einem Zollloth nicht erreichen durften).

Übersteigt das Gewicht eines Briefes ein Zollloth, so ist solcher, und zwar bis zum Gewichte von 15 Zollloth einschließlich, als ein doppelter zu betrachten, und es beträgt die Taxe für derlei Briefe 10 Mkr. (im Gebiete des norddeutschen Bundes 2 Silbergroschen und in den Gebieten der süddeutschen Währung 7 Kreuzer süddeutsch) im Falle der Frankirung, und 15 Mkr. (beziehungsweise 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer süddeutsch) im Falle der Nichtfrankirung.

Mit Briefmarken oder Frankocouvertis unzureichend frankirte Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken oder Couvertis.

2. Für Drucksachen unter Band, dann für Waarenproben wird im Falle der Vorausbezahlung ohne Unterschied der Entfernung eine Gebühr von 2 Mkr. (beziehungsweise $\frac{1}{3}$ Silbergroschen oder 1 Kreuzer süddeutsch) für je $2\frac{1}{2}$ Zollloth oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Rückfichtlich der Beschaffenheit der Sendungen mit Drucksachen und Waarenproben gelten im

wesentlichen dieselben Vorschriften, wie für den internen Postverkehr.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, wird das Briesporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Marken.

3. Die Recommandations-Gebühr beträgt wie bisher 10 Mkr. (im Gebiete des norddeutschen Bundes 2 Silbergroschen, in den Gebieten der süddeutschen Währung aber 7 Kreuzer süddeutsch) und ist gleichzeitig mit dem Porto vorhinein einzubezahlen.

Triest, am 26. December 1867.

K. k. Post-Direction.

(420—2) Nr. 12491.

Rundmachung.

Mit Bezug auf den § 27 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 wird hiemit kund gemacht:

I. Daß die angefertigten Verzeichnisse der einheimischen Militärpflichtigen für die bevorstehende Heeresergänzung pro 1868 bis zum 20. Jänner 1868 im magistratischen Amtlocale (Expedit) zu Jedermanns Einsicht ausliegen und daß es den Betreffenden zustehe:

1. eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzuzeigen;
2. gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung „offenkundig untauglich“ oder „von Amtswegen“ befreit, Einsprache zu erheben;
3. Reclamationen wegen verweigerter Militärbefreiung, dann auf den § 13 des Heeresergänzungsgesetzes gestützten Gesuche um Militärbefreiung binnen obiger Frist so gewiß einzubringen, als sonst kein Bedacht mehr darauf genommen werden könnte.

II. Alle derzeit in Laibach wohnenden, nicht hieher zuständigen Inländer, welche in den Jahren 1847, 1846 und 1845 geboren sind, werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen am 13. und 14. Jänner 1868 unter Vorweisung ihrer Legitimations-Documente hieramts zu melden.

Stadtmagistrat Laibach am 20. December 1867.

(422—2) Nr. 2258.

Rundmachung.

Am 18. Jänner 1868 Vormittags 10 Uhr wird in der hiesigen k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzlei eine mündliche Behandlung wegen Sicherstellung des Mahl- und Mühlfuhrlohns für die Zeit vom 1. März 1868 bis Ende Februar 1869 stattfinden.

Die in einem Jahre etwa zu vermahrende Brotrucht dürfte in circa 12000 Mezen bestehen.

Als Concurrenten werden nur Mühlenbesitzer und Pächter zugelassen.

Unternehmungslustige haben ein bezirksamtliches Certificat über ihre Solidität, Unternehmungsfähigkeit, über die Entfernung ihrer Mühle von Laibach und über die Anzahl der Gänge der Mühle beizubringen.

Die übrigen Bedingungen können täglich während der Amtsstunden in der hiesigen k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzlei eingesehen werden.

Laibach, am 24. December 1867.

K. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

(432—1)

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Ratschach

wird ein Aushilfsdiener, welcher zugleich im Schreibgeschäfte verwendbar ist, aufgenommen.

Bewerber haben sich

bis 6. Jänner 1868

persönlich vorzustellen.